

STATUTEN der Kursaal Bern AG

I. FIRMA, SITZ, DAUER UND ZWECK

Art. 1

Firma, Sitz und Dauer

Unter der Firma

Kursaal Bern AG
(Kursaal Berne SA)
(Kursaal Bern Ltd.)

besteht mit Sitz in Bern eine Aktiengesellschaft auf unbestimmte Dauer (die "Gesellschaft").

Art. 2

Zweck

1_ Die Gesellschaft führt einen Kongress-, Hotel-, Restaurations-, Bankett-, Ausstellungs-, Unterhaltungs- und Spielbetrieb und kann entsprechende Dienstleistungen erbringen. Sie kann weitere verwandte bzw. touristische Betriebe angliedern.

2_ Die Gesellschaft kann Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen oder solche erwerben.

3_ Die Gesellschaft fördert, unter voller Wahrung ihrer Selbstständigkeit, touristische Interessen der Stadt und des Kantons Bern sowie der Schweiz.

4_ Die Gesellschaft ist befugt, alle kommerziellen, finanziellen oder anderen Geschäfte zu tätigen, die mit dem Gesellschaftszweck direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen. Sie kann insbesondere ihren direkten oder indirekten Tochtergesellschaften entgeltlich oder unentgeltlich Darlehen oder andere Finanzierungen gewähren und für die Verbindlichkeiten solcher Gruppengesellschaften Sicherheiten aller Art stellen, einschliesslich Garantien, Pfandrechte und fiduziarische Übereignungen von Aktiven der Gesellschaft. Die Gesellschaft kann Liegenschaften erwerben und veräussern.

II. AKTIENKAPITAL, AKTIEN, AKTIENBUCH UND BEZUGSRECHT

Art. 3

Aktienkapital

Das Aktienkapital beträgt CHF 6'117'150.00, eingeteilt in 122'343 Namenaktien zu je CHF 50.00, vollständig liberiert.

Art. 4

Aktienzertifikate und Aktien

1_Namenaktien der Gesellschaft werden vorbehaltlich von Absatz 2 als Wertrechte (im Sinne des Schweizerischen Obligationenrechts) und Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) ausgestaltet.

2_Der Aktionär kann, nachdem er im Aktienbuch eingetragen wurde, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Aktien verlangen. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Aktienurkunden. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit anstelle von Wertrechten Aktienurkunden (Einzel- oder Globalurkunden, Zertifikate) drucken und ausliefern und ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren und durch eine andere Urkundenart oder Wertrechte ersetzen. Zudem kann die Gesellschaft als Bucheffekten ausgestaltete Namenaktien aus dem entsprechenden Verwahrungssystem zurückziehen.

3_Urkunden tragen die faksimilierte Unterschrift des Präsidenten des Verwaltungsrats.

4_Über Bucheffekten kann ausschliesslich nach Massgabe des Bucheffektengesetzes verfügt werden. Wertrechte, die nicht als Bucheffekten qualifizieren, können nur durch Zession übertragen werden; die Zession bedarf zu ihrer Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.

Art. 5

Aktienbuch

1_Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welchem Eigentümer und Nutzniesser von Namenaktien mit mindestens ihrem Namen und ihrer Adresse bzw. mit Firma und Sitz aufgeführt sind. Wechselt ein Aktionär die Adresse, so hat er der Gesellschaft die neue Adresse mitzuteilen; solange dies nicht geschehen ist, erfolgen alle brieflichen oder elektronischen Mitteilungen rechtsgültig an seine im Aktienbuch eingetragene Adresse.

2_Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch gültig eingetragen ist.

Art. 6

Eintragung im Aktienbuch

1_Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch hin als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, dass sie diese Namenaktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben haben, keine Vereinbarung über die Rücknahme oder Rückgabe der Aktien besteht und dass sie das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko tragen. Die Gesellschaft kann die Eintragung nicht aus dem Grund verweigern, dass das Gesuch durch die Bank des Erwerbers gestellt wurde.

2_Der Verwaltungsrat kann Nominees bis max. 2% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen. Der Verwaltungsrat kann über diese Limite hinaus Namenaktien von Nominees mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen, wenn der betreffende Nominee sich bereit erklärt, Namen, Adresse und Aktienbestand der Person bekannt zu geben. Als Nominees im Sinne dieser Bestimmung gelten Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten und mit denen der Verwaltungsrat eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat.

3_Die Begrenzung von Abs. 2 dieses Artikels gilt unter Vorbehalt von Art. 652b Abs. 3 und Art. 653d Abs. 1 OR auch im Falle des Erwerbs von Namenaktien anlässlich der Ausübung von Bezugs-, Options- und Wandelrechten.

4_Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Eintragungen im Aktienbuch, die unter falschen Angaben zustande gekommen sind, mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung zu streichen respektive von einer Eintragung mit Stimmrecht auf eine Eintragung ohne Stimmrecht zu mutieren und umgekehrt. Der Betroffene ist über diese Streichung sofort zu orientieren.

5_Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten und trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen. Der Verwaltungsrat kann diese Aufgaben und Kompetenzen delegieren.

6_Nach dem Erwerb von Aktien und gestützt auf ein Eintragungsgesuch als Aktionär wird jeder Erwerber als Aktionär ohne Stimmrecht betrachtet, bis ihn die Gesellschaft als Aktionär mit Stimmrecht anerkannt hat. Lehnt die Gesellschaft das Gesuch um Anerkennung des Erwerbers nicht innert 20 Tagen ab, so ist dieser als Aktionär mit Stimmrecht anerkannt.

Art. 7

Bezugsrechte

Bei Erhöhung des Aktienkapitals hat jeder Aktionär ein Bezugsrecht nach Massgabe seines bisherigen Aktienbesitzes, soweit die Generalversammlung, oder der Verwaltungsrat, nicht etwas anderes bestimmt.

III. ORGANE DER GESELLSCHAFT

Art. 8

Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung
- C. Die Revisionsstelle

A. DIE GENERALVERSAMMLUNG

Art. 9

Befugnisse

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Es stehen ihr folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Jahres- bzw. Lageberichtes, der Konzern- und der Jahresrechnung;
- b) Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
- c) Festsetzung der Zwischendividende und Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
- d) Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
- e) Entlastung des Verwaltungsrats sowie der Geschäftsleitung;
- f) Wahl und Abberufung des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats (je einzeln);
- g) Wahl und Abberufung der Mitglieder des allfälligen Vergütungsausschusses;
- h) Wahl und Abberufung des allfälligen unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
- i) Wahl der Revisionsstelle; allenfalls deren Abberufung aus wichtigen Gründen;
- j) Beschlussfassung über Änderung oder Ergänzung der Statuten;

- k) Beschlussfassung über Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals;
- l) Beschlussfassung über Auflösung der Gesellschaft;
- m) Genehmigung der Vergütungen an den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung gemäss Art. 22 der Statuten;
- n) Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
- o) Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind sowie über die Gegenstände, die der Verwaltungsrat der Generalversammlung vorlegt.

Art. 10

Einberufung und Traktandierung

1_Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

2_Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedarf einberufen durch Beschluss der Generalversammlung oder des Verwaltungsrats, auf Antrag der Revisionsstelle oder auf schriftlich begründetes (Verhandlungsgegenstände und Anträge) Verlangen von Aktionären, die zusammen mindestens 5% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals oder der Aktienstimmen vertreten.

3_Aktionäre, die zusammen mindestens 0.5% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals oder der Aktienstimmen vertreten, können bis 40 Tage vor der Generalversammlung schriftlich unter Angabe der Anträge die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen, oder verlangen, dass Anträge zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden.

Art. 11

Form der Einberufung

1_Die Generalversammlung wird mindestens 20 Tage vor dem Termin durch den Verwaltungsrat einberufen. Die Aktionäre werden durch Mitteilung in den Publikationsorganen eingeladen. Die Einberufung kann überdies durch Brief oder elektronisch an alle Namenaktionäre an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen erfolgen.

2_In der Einberufung sind bekanntzugeben:

- a) das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung;
- b) die Verhandlungsgegenstände;
- c) die Anträge des Verwaltungsrats und eine kurze Begründung dieser Anträge;
- d) gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung;
- e) gegebenenfalls der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.

3_Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht mit Jahres- bzw. Lagebericht, der Konzern- und der Jahresrechnung, Revisionsbericht und Anträge über die Verwendung des Bilanzgewinnes sowie Anträge auf Abänderung der Statuten den Aktionären zugänglich zu machen.

4_Über Gegenstände, die nicht gemäss Abs. 2 angekündigt worden sind, können Beschlüsse, unter Vorbehalt der Bestimmungen der Universalversammlung, nicht gefasst werden, ausser über Anträge auf Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder einer Sonderuntersuchung.

5_In der Generalversammlung kann jeder Aktionär Anträge im Rahmen der Verhandlungsgegenstände stellen.

Art. 11a

Ort und Art der Versammlung

- 1_Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.
- 2_Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Durch die Festlegung des Tagungsorts darf für keinen Aktionär die Ausübung seiner Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden.
- 3_Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Tagungsort anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.
- 4_Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass die Generalversammlung mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort (virtuelle Generalversammlung) durchgeführt wird.

Art. 12

Vorsitz, Büro und Protokoll

- 1_Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrats und bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident oder ein anderes, vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied des Verwaltungsrats. Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler.
- 2_Der Vorsitzende hat sämtliche Leitungsbefugnisse, die für eine ordnungsgemäße, störungsfreie und effiziente Durchführung der Generalversammlung nötig sind.
- 3_Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Aktionäre können verlangen, dass ihnen das Protokoll innerhalb von 15 Tagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich gemacht wird.
- 4_Der Vorsitzende teilt der Generalversammlung die Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertretenen Aktien mit.
- 5_Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und sich zu den Verhandlungsgegenständen zu äussern. Der Verwaltungsrat kann zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge stellen.

Art. 13

Stimmrecht, Stimmrechtsvertretung und Quoren

- 1_Jede im Aktienbuch der Gesellschaft mit Stimmrecht eingetragene Namenaktie berechtigt zu einer Stimme.
- 2_Jeder Aktionär kann sich durch einen Vertreter mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Der Verwaltungsrat legt die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen im Einzelnen fest, wobei er auch elektronische Vollmachten ohne qualifizierte elektronische Signatur vorsehen kann. Der Verwaltungsrat gibt spätestens in der Einladung zur Generalversammlung das für die Teilnahme und Stimmberechtigung massgebliche Stichdatum der Eintragung im Aktienregister sowie die Einzelheiten und das Stichdatum für die Erteilung von schriftlichen und elektronischen Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter bekannt. Die allgemeine Weisung, bei in der Einberufung bekanntgegebenen und/oder nicht bekanntgegebenen Anträgen jeweils im Sinne des Antrags des Verwaltungsrats zu stimmen, gilt als gültige Weisung.

3_ Bei Beschlüssen über die Entlastung des Verwaltungsrats sowie der Geschäftsleitung haben die Aktionäre, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsleitung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

4_ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen; vorbehalten bleiben die zwingenden Vorschriften des Gesetzes über die Erschwerung der Beschlussfassung in besonderen Fällen (siehe Art. 15).

5_ Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen entweder offen durch Handerhebung oder mittels elektronischen Verfahrens, es sei denn, dass die Generalversammlung schriftliche Abstimmung respektive Wahl beschliesst oder der Vorsitzende diese anordnet.

6_ Der Vorsitzende bestimmt das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen abschliessend. Er kann insbesondere eine offene Abstimmung oder Wahl jederzeit durch eine schriftliche und/oder elektronische wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Ergebnis bestehen.

Art. 14

Auskunfts- und Einsichtsrecht, Sonderuntersuchung

1_ Jeder Aktionär ist berechtigt, an der Generalversammlung vom Verwaltungsrat Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft und von der Revisionsstelle über Durchführung und Ergebnis ihrer Prüfung zu verlangen.

2_ Die Auskunft ist insoweit zu erteilen, als sie für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist. Sie kann mit schriftlicher Begründung verweigert werden, wenn durch sie Geschäftsgeheimnisse oder andere schutzwürdige Interessen der Gesellschaft gefährdet werden.

3_ Sofern für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich und sofern keine Geschäftsgeheimnisse oder andere schutzwürdige Interessen der Gesellschaft gefährdet werden, können die Geschäftsbücher und die Akten von Aktionären eingesehen werden, die zusammen mindestens 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten.

4_ Jeder Aktionär kann der Generalversammlung beantragen, bestimmte Sachverhalte durch eine Sonderuntersuchung abklären zu lassen, sofern dies zur Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und er das Recht auf Auskunft oder das Recht auf Einsicht bereits ausgeübt hat.

Art. 15

Wichtige Beschlüsse

1_ Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

- a) die Änderung des Gesellschaftszweckes;
- b) die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;
- c) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
- d) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
- e) die Einführung eines bedingten Kapitals, die Einführung eines Kapitalbands;
- f) die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien und die Änderung der entsprechenden Bestimmungen;
- g) die Einführung von Stimmrechtsaktien;
- h) den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
- i) die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
- j) eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;
- k) die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
- l) die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;

- m) die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel; und
- n) die Auflösung der Gesellschaft.

2_Die Beschlussfassung über die Fusion, Spaltung und Umwandlung richtet sich nach den Bestimmungen des Fusionsgesetzes (FusG).

IV. DER VERWALTUNGSRAT

Art. 16

Aufgaben

1_Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) die Festlegung der Organisation;
- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig sind;
- d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
- e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f) die Erstellung des Geschäftsberichts (inkl. Lagebericht und Konzernrechnung) und des Vergütungsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung; die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung;
- h) die Beschlussfassung über die Erhöhung und Herabsetzung des Aktienkapitals, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegt, sowie die Feststellung von Kapitalerhöhungen und entsprechenden Statutenänderungen.

2_Der Verwaltungsrat fasst bindende Beschlüsse für die Gesellschaft in all denjenigen Fällen, die durch Statuten oder Gesetzgebung nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 17

Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

1_Der Verwaltungsrat setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen.

2_Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrats und dessen Präsidenten je einzeln für eine Amtsdauer von einem Jahr. Die Amtsdauer endet nach Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

3_Die Anzahl der Tätigkeiten eines Verwaltungsratsmitglieds im Verwaltungsrat, der Geschäftsleitung, dem Beirat oder in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck, die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder diese kontrollieren, ist beschränkt auf drei Tätigkeiten in börsenkotierten, acht Tätigkeiten in gewinnorientierten, nicht börsenkotierten Rechtseinheiten sowie auf fünfzehn Tätigkeiten in anderen Rechtseinheiten wie Stiftungen und Vereinen, wobei Tätigkeiten in verschiedenen Rechtseinheiten ein und derselben Gruppe sowie Tätigkeiten, die im Auftrag der Gruppe wahrgenommen werden, jeweils als eine Tätigkeit gelten und nur vorübergehende Überschreitungen zulässig sind.

Art.18

Konstituierung

1_Unter Vorbehalt der Kompetenzen der Generalversammlung konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er wählt den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein muss. Zudem kann er einen oder zwei Vizepräsidenten wählen.

2_Ist das Amt des Präsidenten des Verwaltungsrates vakant, so übernimmt der Vizepräsident (bei zwei gewählten Vizepräsidenten der Amtsältere) das Präsidium für die Dauer bis zur nächsten Generalversammlung. Wurde kein Vizepräsident bestellt, so ernennt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte für die verbleibende Amtsdauer einen neuen Präsidenten.

Art. 19

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1_Zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats ist die Anwesenheit der Mehrheit sämtlicher Mitglieder erforderlich, sofern nicht anders vom Gesetz, den Statuten oder dem Organisationsreglement festgelegt. Für öffentlich zu beurkundende Feststellungs- und Statutenänderungsbeschlüsse genügt die Anwesenheit eines Mitglieds.

2_Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst; der Präsident hat den Stichentscheid.

3_Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse fassen:

- a) an einer Sitzung mit Tagungsort;
- b) unter Verwendung elektronischer Mittel, in sinngemässer Anwendung von Art. 701c bis 701e OR;
- c) auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

4_Die weiteren Bestimmungen über die Sitzungsordnung, die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung des Verwaltungsrats richten sich nach dem Organisationsreglement des Verwaltungsrats.

Art. 20

Delegationen und Ausschüsse

1_Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe des Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder, insbesondere an einen Delegierten, oder an andere natürliche Personen (Geschäftsleitung) übertragen. Die Vermögensverwaltung kann auch juristischen Personen übertragen werden.

2_Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

3_Die Annahme von Tätigkeiten eines Geschäftsleitungsmitglieds im Verwaltungsrat, der Geschäftsleitung, dem Beirat oder in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck, die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder diese kontrollieren, muss vom Verwaltungsrat genehmigt werden und ist beschränkt auf drei Tätigkeiten, wobei die maximale Anzahl Tätigkeiten pro Geschäftsleitungsmitglied bei börsenkotierten Gesellschaften eine ist. Dabei gilt, dass Tätigkeiten in verschiedenen Rechtseinheiten ein und derselben Gruppe sowie

Tätigkeiten, die im Auftrag der Gruppe wahrgenommen werden, jeweils als eine Tätigkeit zählen und nur vorübergehende Überschreitungen zulässig sind.

Art. 21

Strategie- und Vergütungsausschuss

1_Der Strategie- und Vergütungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrats. Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden jährlich durch die Generalversammlung einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines oder mehrerer Mitglieder kann der Verwaltungsrat bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte Ersatzmitglieder ernennen.

2_Der Strategie- und Vergütungsausschuss befasst sich mit der Strategie im Allgemeinen und mit der Vergütungsstrategie sowie den Leistungszielen und -kriterien der Gesellschaft und ihrer direkten und indirekten Tochtergesellschaften, vor allem auf oberster Unternehmensebene. Er hat die ihm gemäss Statuten und Organisationsreglement zugewiesenen Aufgaben, Beschluss- und Antragskompetenzen. Insbesondere unterstützt er den Verwaltungsrat bei der Festlegung des Vergütungssystems und der Vergütungsgrundsätze und bei der Vorbereitung der Anträge an die Generalversammlung zur Genehmigung der Vergütung gemäss Art. 22 der Statuten. Er kann dem Verwaltungsrat Anträge und Empfehlungen auch in anderen Vergütungsangelegenheiten unterbreiten.

3_Der Verwaltungsrat kann dem Strategie- und Vergütungsausschuss weitere Aufgaben übertragen und die statutarischen Aufgaben präzisieren.

Art. 22

Vergütungen

1_Der Verwaltungsrat legt der Generalversammlung jährlich und je gesondert die maximalen Gesamtbeträge der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für das nach der Generalversammlung beginnende Geschäftsjahr zur Genehmigung vor. Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung Anträge in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge oder einzelne Vergütungselemente für andere Zeitperioden und/oder in Bezug auf Zusatzbeträge für besondere Vergütungselemente sowie zusätzliche bedingte Anträge zur Genehmigung vorlegen.

2_Der maximale Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrats setzt sich zusammen aus der jährlichen, vom Geschäftsergebnis unabhängigen Vergütung unter Einschluss von geschätzten arbeitgeberseitigen Sozialabgaben und allfälligen Beiträgen an Vorsorgeeinrichtungen sowie weiteren Nebenleistungen. Im Rahmen des genehmigten Gesamtbetrags kann die Vergütung ganz oder teilweise in Aktien ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat legt diesfalls die Bedingungen einschliesslich Zuteilungszeitpunkt und Bewertung fest und entscheidet über eine allfällige Sperrfrist.

3_Der maximale Gesamtbetrag der Vergütung der Geschäftsleitung besteht aus der jährlichen Grundvergütung, einem allfälligen variablen Bonus bis maximal 50% der Grundvergütung und in Abhängigkeit der Erreichung der durch den Verwaltungsrat festgelegten Ziele sowie geschätzten arbeitgeberseitigen Sozialabgaben und Beiträgen an Vorsorgeeinrichtungen, zusätzlichen Versicherungsabgaben und weiteren Nebenleistungen.

4_Werden nach dem Genehmigungsbeschluss der Generalversammlung Mitglieder der Geschäftsleitung ernannt, kann der Strategie- und Vergütungsausschuss ohne Genehmigung durch die Generalversammlung für jedes neue Mitglied eine Gesamtvergütung beschliessen, welche maximal 25% über der durchschnittlichen letzten genehmigten Gesamtvergütung der Geschäftsleitung liegt.

5_ Als Vergütung gilt, was im Vergütungsbericht als Vergütung auszuweisen ist; soweit Beträge noch nicht bekannt sind, werden Wertungen und/oder Schätzungen vorgenommen.

6_ Lehnt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrats ab, kann der Verwaltungsrat einen oder mehrere neue Anträge stellen, eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen oder unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren einen maximalen Gesamtbetrag oder mehrere maximale Teilbeträge festsetzen und diese(n) der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung unterbreiten. Im Rahmen eines so festgesetzten maximalen Gesamt- oder Teilbetrags können die Gesellschaft oder ihre Gruppengesellschaften unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung Vergütungen ausrichten.

7_ Leistungen an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und Rentenzahlungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge oder ähnlicher Einrichtungen im Ausland sind zulässig, soweit sie von der Generalversammlung einzeln oder als Teil eines Gesamtbetrages genehmigt wurden. Der Strategie- und Vergütungsausschuss kann Darlehen und Kredite an Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung bis zu 50% der jährlichen Grundvergütung der jeweiligen Person genehmigen.

8_ Die maximale feste Laufzeit respektive Kündigungsfrist von Verträgen, die den Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung zugrunde liegen, entspricht beim Verwaltungsrat der Amtsdauer und bei der Geschäftsleitung einem Jahr.

V. REVISIONSSTELLE

Art. 23

Wahl und Amtsdauer

1_ Die Generalversammlung wählt jedes Jahr eine Revisionsstelle im Sinne von Art. 727 ff. OR.

2_ Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie besondere Befähigung und Unabhängigkeit der Revisionsstelle richten sich nach dem Gesetz.

VI. UNABHÄNGIGER STIMMRECHTSVERTRETER

Art. 24

Wahl und Amtsdauer

1_ Die Generalversammlung wählt jedes Jahr einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Hat die Gesellschaft keinen von der Generalversammlung gewählten unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung.

2_ Wählbar sind natürliche und juristische Personen oder Personengesellschaften.

VII. JAHRESRECHNUNG, GEWINNVERTEILUNG UND RESERVEN

Art. 25

Jahresrechnung

1_ Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Anfang und Ende des Geschäftsjahrs anders festzulegen.

2_Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus dem Jahres- bzw. Lagebericht, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung zusammensetzt.

Art. 26

Verwendung des Bilanzgewinnes, Reserven

1_Über den Bilanzgewinn verfügt die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften; der Verwaltungsrat unterbreitet ihr seine Anträge.

2_Dividenden, die während fünf Jahren von ihrem Verfalltag an nicht bezogen worden sind, fallen der Gesellschaft anheim und werden der allgemeinen Reserve zugeteilt.

VIII. AUFLÖSUNG

Art. 27

Auflösung

Bei Auflösung der Gesellschaft geschieht die Liquidation nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften durch den Verwaltungsrat, sofern sie nicht durch die Generalversammlung besonderen Liquidatoren übertragen wird.

IX. BEKANNTMACHUNGEN

Art. 28

Bekanntmachungen

Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen rechtsgültig durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB). Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen; Widerruf bleibt vorbehalten. Mitteilungen an die Namenaktionäre können rechtsgültig auch durch Schreiben oder elektronisch an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen erfolgen.

X. ÖFFENTLICHE KAUFANGEBOTE

Art. 29

Opting-up

Die Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebots gemäss dem Finanzmarktinfratuturgesetz vom 19. Juni 2015 besteht, wenn der Grenzwert von 49% der Stimmrechte überschritten wird.

XI. RECHTSSTREITIGKEITEN

Art. 30

Rechtsstreitigkeiten

Rechtsstreitigkeiten in Gesellschaftsangelegenheiten entscheiden die ordentlichen Gerichte; ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern.

Die vorliegenden Statuten vom 28. Juni 2021 wurden von der Generalversammlung vom 19. Juni 2023 teilrevidiert.

Bern, 19. Juni 2023

Der Verwaltungsratspräsident:

Der Notar:

Prof. em. Dr. Daniel Buser